

Verfassung der
Oswalt-Stiftung
Institut für physikalische Grundlagen der Medizin,
Frankfurt am Main

Seit zwei Jahrzehnten haben der nunmehr an die Frankfurter Universität berufene bisherige Leiter der „Veifa-Werke, Vereinigte Elektrotechnische Institute, Frankfurt-Aschaffenburg m.b.H.“ zu Frankfurt a.M. , Dr. phil nat. Friedrich D e s s a u e r und seine Mitarbeiter Forschungs- und Lehrarbeit auf dem Gebiete der physikalischen Grundlagen der Medizin aus eigenem Antrieb geleistet. Diese Arbeit hat zu dem gegenwärtigen wissenschaftlichen Stande des genannten Gebietes wesentlich beigetragen, und in ihrer praktischen Wirkung sind insbesondere die Grundlagen für die Bestrahlung des Krebses und anderer tief liegender Erkrankungen mit Röntgenstrahlen aus ihr hervorgegangen.

Die hohe wissenschaftliche und praktische Bedeutung dieser Arbeiten erheischt ihre dauernde Unterstützung. Deshalb errichte ich unterzeichneter Rechtsanwalt Geheimer Justizrat Dr. Henry Oswalt zu Frankfurt a.M. für Rechnung einer Mehrheit von Freunden der angewandten Wissenschaft, die hierzu Mittel geliefert haben, eine Stiftung für die Fortsetzung, Sicherung und Erweiterung der mehrerwähnten Forschungsarbeiten, indem ich gleichzeitig für mich und meine Erben auf den Widerruf des Stiftungsgeschäfts verzichte.

Die Stiftung erhält die nachstehende Verfassung:

§ 1
Name und Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Institut für physikalische Grundlagen der Medizin“. Es ist in Aussicht genommen, dass sie den Charakter eines Universitätsinstitutes erhalte und der Universität Frankfurt angegliedert werde.

Die Stiftung hat ihren Sitz in Frankfurt a.M.

§ 2
Zweck

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke zum Wohl der Allgemeinheit. Die Stiftung bezweckt insbesondere:

1. Leistung von Forscherarbeit auf dem Gebiete der physikalischen Grundlagen der Medizin und im Hinblick auf ihre Anwendung zur Behandlung von schweren organischen Leiden, wie des Krebses und anderer mehr;
2. Heranziehung von Forschern und praktischen Arbeitern auf diesem Gebiete, Technikern, Ärzten und Physikern angesichts der Entwicklung, welche die

physikalischen Grundlagen nunmehr als Ergänzung der chemischen Grundlagen der Medizin nehmen;

3. Ausübung von Lehrtätigkeit, insbesondere Heranziehung von auf medizinische Probleme eingestellten Naturforschern und mit den physikalischen Methoden vertrauten Ärzten, auch Ausbildung von Assistenzpersonal und alle mit diesen Aufgaben in Zusammenhang stehenden Arbeiten;
4. Förderung der einschlägigen Technik und Industrie durch wissenschaftliche Beratung bei der Konstruktion und dem Bau physikalischer und technischer, zu medizinischer Anwendung dienender Apparate.

§ 3 Stiftungsvermögen

Als Grundstock ihres Vermögens werden der Stiftung gewidmet:

1. Schuldverschreibungen der deutschen 5prozentigen Reichsanleihen zum Nennwerte von Mk. 150 000.- (einhundertfünfzigtausend Mark) und bare Mark 27 468.75, die zu diesem Zwecke bei dem Bankhaus Gebrüder Bethmann, dahier, mit der Anordnung hinterlegt sind, dass sie sofort nach der staatlichen Genehmigung der Stiftung in deren Eigentum übergehen und ihr von diesem Bankhaus auszuhändigen sind.
2. Mk. 100 000.- (hunderttausend Mark) von verschiedenen Personen zu Gunsten der zu errichtenden Stiftung bereits bar eingezahltes Kapital in Verwahrung des Bankhauses Gebrüder Bethmann in Frankfurt a.M.
3. Schriftlich von zwei Personen zugesagte im Jahre 1921 einzuzahlende Beträge von insgesamt Mark 750 000.- (siebenhundertfünfzigtausend Mark).

§ 4 Einkünfte und Ausbau

Die Einkünfte der Stiftung setzen sich zusammen aus:

1. den Erträgen des Stiftungsvermögen (§ 3),
2. den aus dem Betriebe des Instituts fließenden Einnahmen,
3. Beiträgen und Zuwendungen von Freunden und Förderern des Instituts, die bis jetzt in Höhe von je Mk. 75 000.- für die drei nächsten Jahre zugesichert sind.

Die laufenden Ausgaben der Stiftung sind aus diesen Einkünften zu bestreiten. Das Stiftungskapital selbst darf nur zu Ausgaben, die dauernden Einrichtungen dienen, herangezogen werden. Dem Stiftungskapital sind außerdem alle Zuwendungen zuzuführen, bei denen der Geber dies bestimmt hat, oder bzgl. deren es der Vorstand unter Zustimmung des Institutsleiters beschließt.

Über Ausgaben, die dem laufenden Betrieb dienen, kann der Institutsleiter (§ 12) selbständig nach Maßgabe des Haushaltsplans befinden; dagegen bedarf er für solche Ausgaben, die nach Zweck oder Höhe aus diesem Rahmen herausfallen, der Zustimmung des Vorstandes. Etwaige Gewinne der Stiftung oder des von ihr betriebenen Instituts dürfen nur für die verfassungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf niemand durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Vorstand

Der Stiftungsvorstand hat regelmäßig aus fünf Mitgliedern zu bestehen, und zwar

1. einem solchen des Fachbereichs Physik und
2. einem solchen des Fachbereichs Humanmedizin,
3. einem Mitglied, das die für den Sitz der Stiftung zustehende Handelskammer ernennt,
4. einem Mitglied, das der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung ernennt,
5. einem Mitglied oder emeritierten Mitglied des Direktoriums des Max-Planck-Instituts für Biophysik bzw. dem gleichzeitigen Inhaber des Lehrstuhls Biophysik am Fachbereich Physik der Universität.
6. Dem Vorstand gehört ein Mitglied der Stifterfamilie an.

Der Vorstand ist berechtigt, weitere Mitglieder, jedoch höchstens drei, hinzu zu wählen.

Die Mitglieder zu Ziffer 1-4 werden je durch die oben genannten Körperschaften oder Behörden berufen. Ihre Amtszeit dauert drei Jahre. Wiederernennung ist statthaft.

Scheidet eines dieser Mitglieder während seiner Amtszeit aus, so hat die zu seiner Berufung berechnete Körperschaft oder Behörde für den noch übrigen Teil der Amtszeit ein Ersatzmitglied zu ernennen.

§ 6

Die Mitglieder des Vorstandes versehen ihr Amt unentgeltlich, haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer Barauslagen und namentlich etwaiger Reisekosten.

Die Vorstandsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung, sie haben keinen Anspruch auf Anteile an dem Stiftungsvermögen.

§ 7

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte je auf die Dauer der regelmäßigen dreijährigen Amtszeit einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden, einen Schriftführer und dessen Vertreter.

§ 8 Vertretung

Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand wiederum wird vertreten durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter.

Der Vorstand tritt jährlich in der Regel einmal, und zwar innerhalb der Monate Januar bis März am Sitz der Stiftung zu einer Sitzung zusammen. Zu weiteren Sitzungen ist er nach dem Ermessen des Vorsitzenden sowie auf Antrag des Institutsleiters oder eines Drittels der Vorstandsmitglieder zu berufen.

§ 9

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte zur Sitzung erschienen sind. Er beschließt vorbehaltlich der Vorschriften des § 4 Abs. 3 mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen; bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

§ 10

In dringenden Fällen können Abstimmungen auch durch Rundschreiben oder auf telegraphischem oder telephonischem Wege herbeigeführt werden.

§ 11

Über Verfassungsänderungen entscheidet die Aufsichtsbehörde. Ebenso bedarf die Angliederung der Stiftung an eine andere Universität der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

§ 12 Verwendung des Vermögens nach Erlöschen der Stiftung

Erlischt die Stiftung, so fällt ihr Vermögen dem Fachbereich Physik der Universität Frankfurt zu mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken, insbesondere zu Forschungsarbeiten auf dem Grenzgebiet der Physik und Medizin zu verwenden.

Hiermit ist das Stiftungsgeschäft geschlossen und die Stiftung, vorbehaltlich der staatlichen Genehmigung, errichtet.
Frankfurt a.M., im Februar 1921

Satzungsänderungen erfolgten am 18.12.1954, genehmigt vom Regierungspräsidenten in Wiesbaden, und am 30.9.1986 und 4.3.1987, genehmigt vom Regierungspräsidenten in Darmstadt.